



Entscheidinstanz:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	VD_24/2014
Datum des Entscheids:	20. Oktober 2014
Rechtsgebiet:	Übriges Verwaltungsrecht
Stichwort(e):	Verwaltungssanktion Dokumentationspflicht gemäss Entsendegesetz selbstständige Dienstleistungserbringer
verwendete Erlasse:	Art. 1a Entsendegesetz, EntsG Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG

Zusammenfassung (verfasst von der Volkswirtschaftsdirektion/Staatskanzlei):

Ausländische Dienstleistungserbringer, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, müssen dies gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nachweisen, indem sie drei Dokumente mit *stets* sich führen: Meldebestätigung gemäss Art. 6 EntsG, Formular A1 und Bestätigung des auszuführenden Auftrages. Kann der ausländische Dienstleistungserbringer eines der genannten Dokumente anlässlich der Kontrolle nicht *sofort* vorweisen, verletzt er bereits die Dokumentationspflicht. Es obliegt dabei im Ermessen der kantonalen Behörde, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Verstoss geahndet wird.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

*Sachverhalt (gekürzt):*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit [Rekursgegner] auferlegte mit Verfügung vom 2\*. März 2014 X. [in Deutschland ansässiger Unternehmer, Rekurrent] eine Verwaltungssanktion (Busse zuzüglich Gebühren) von Fr. 500 wegen Verletzung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 1a des Entsendegesetzes (Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer).

*Erwägungen:*

1.–2. [...]

- 
- 
3. In der angefochtenen Verfügung hält der Rekursgegner fest, dass der Rekurrent gegen die Dokumentationspflicht gemäss Art. 1a Abs. 2 EntsG verstossen habe, indem er die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, namentlich das Sozialversicherungsf formular A1 anlässlich der Kontrolle vom 12. [Monat] 2014 am [Adresse] in Zürich nicht habe vorweisen können. Das Kontrollorgan habe unter Aushändigung eines Protokolls vor Ort eine Nachfrist zur Einreichung des fehlenden Dokumentes angesetzt, welche der Rekurrent unbenutzt habe verstreichen lassen. Aufgrund des be-

gangenen Verstosses gegen die Dokumentationspflicht sowie der unterbliebenen Nachreichung des fehlenden Dokuments innerhalb der angesetzten Nachfrist sei eine Verwaltungssanktion von Fr. 400.00 angemessen.

- 4.a) Der Rekurrent bringt vor, dass er bis zur angesetzten Nachfrist am 14. [Monat] 2014 am Einsatzort in Zürich tätig gewesen sei. Erst am späten Abend des genannten Datums sei er wieder in Deutschland an seinem Wohnort angekommen, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, die Nachfrist einzuhalten. Sodann sei er vom 16. [Monat] 2014 bis zum 20. [Monat] 2014 in St. Petersburg tätig gewesen, weshalb er erst nach seiner Rückkehr am 21. [Monat] 2014 das entsprechende Formular A1 habe beantragen und in der Folge an den Rekursgegner weiterleiten können. Er habe auf die Auskunft eines Kollegen vertraut, welcher bereits mehrfach in der Schweiz tätig gewesen sei und welcher noch nie das Formular A1 habe vorweisen müssen. Er ersuche um Erlass der Busse, da es sich um einen einmaligen Verstoss handle.
- b) Der Rekursgegner hält entgegen, dass alleine dadurch, dass der Rekurrent anlässlich der Arbeitskontrolle vom 12. [Monat] 2014 eines der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente nicht habe vorweisen können, einen Verstoss gegen die Dokumentationspflicht mit Sanktionsfolge begangen habe. Strafschärfend komme hinzu, dass der Rekurrent das fehlende Dokument nicht bzw. nicht innert der ihm angesetzten Frist bis am 14. [Monat] 2014 nachgereicht habe. Es werde von einem international tätigen selbständigen Dienstleister erwartet, dass er sich im Vorfeld eines Einsatzes in der Schweiz über dessen Voraussetzungen und Bedingungen gemäss geltender Rechtslage informiere und entsprechende Vorkehrungen treffe. Der Rekurs sei deshalb abzuweisen.
- 5.a) Gemäss Art. 1a EntsG müssen ausländische Dienstleistungserbringer, welche sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nachweisen. Sie müssen namentlich drei Dokumente mit sich führen: Die Meldebestätigung gemäss Art. 6 EntsG, die Bescheinigung nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (Formular A1), sowie eine Bestätigung des auszuführenden Auftrags. Die nötigen Dokumente sind beim Einsatz in der Schweiz mitzuführen, wobei das Kontrollorgan im Falle fehlender Dokumente eine Nachfrist von maximal zwei Tagen gewähren kann (Art. 1a Abs. 2 und 3 EntsG). Können die Unterlagen nach Art. 1a Abs. 2 EntsG bei einer Kontrolle nicht vorgelegt werden, kann gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG eine Busse bis zu Fr. 5000.00 verhängt werden (BBI 2012 3421 ff.). Dabei entscheidet die zuständige kantonale Behörde nach freiem Ermessen über eine Sanktionierung nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG (vgl. Weisung «Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern» vom 1. Januar 2013, Ziff. 8). Im Kanton Zürich ist dies das Amt für Wirtschaft und Arbeit (§ 8 der Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz, LS 823.41).
- b) Die Arbeitskontrollstelle Zürich (AKZ) stellte anlässlich einer Kontrolle am 12. [Monat] 2014 beim Modehaus ... am [Adresse] in Zürich fest, dass der Rekurrent, welcher sich als selbständig erwerbender Dienstleistungserbringer angemeldet hatte, das Sozialversicherungsformular A1 nicht vorweisen konnte. Der Kontrolleur setzte dem

Rekurrenten eine Nachfrist von zwei Tagen, innert welcher der Rekurrent das fehlende Dokument nachreichen sollte. Das geforderte Dokument wurde innert der angesetzten Frist nicht nachgereicht.

- c) Der Rekurrent ist verpflichtet beim Einsatz in der Schweiz sämtliche in Art. 1a Abs. 2 EntsG aufgeführten Dokumente stets mit sich zu führen und auf Verlangen bei einer Kontrolle vor Ort vorzuweisen. Indem der Rekurrent anlässlich der Kontrolle das Formular A1 nicht vorweisen konnte, verletzte er die Dokumentationspflicht. Diese Verletzung begründet bereits eine Sanktionsmöglichkeit nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG. Es liegt dabei im Ermessen des Rekursgegners darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Verstoss geahndet wird.

Der Rekurrent bringt vor, dass er aufgrund seines Einsatzes in Zürich und seines folgenden Auftrages in St. Petersburg erst am 21. [Monat] 2014 das entsprechende Formular habe beantragen können. Ebenso habe er auf die Auskunft eines Kollegen vertraut, welcher bei zahlreichen Kontrollen kein solches Formular habe vorweisen müssen. Es obliegt einzig dem Rekurrenten sich vor einem Einsatz in der Schweiz über dessen Voraussetzungen und Bedingungen gemäss geltender Rechtslage zu informieren und allfällige Vorkehrungen, wie z.B. das Beantragen eines Sozialversicherungsformulars, zu tätigen. Weder die räumliche und zeitliche Distanz zum Wohnort noch der Verweis auf die (falsche) Auskunft eines Kollegen befreien ihn von dieser Pflicht. Den Einwendungen des Rekurrenten kann nicht gefolgt werden. Das Aussprechen einer Busse in Höhe von Fr. 400.00 bei der erstmaligen Verletzung der Dokumentationspflicht und der Nichtnachreichung des fehlenden Dokumentes ist angemessen und verhältnismässig und somit nicht zu beanstanden.

- 6.a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Vorbringen des Rekurrenten nicht gefolgt werden kann. Die angefochtene Verwaltungsanktion Nr. 2014/36139 vom 26. März 2014 ist in Abweisung des Rekurses zu bestätigen.

[...]